



S A T Z U N G

des Montessori-Fördervereins Meitingen e.V. Fassung vom 16.02.2011

§ 1 Name & Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Montessori-Förderverein Meitingen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 86405 Meitingen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.09. – 31.08 des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere die Förderung und Verwirklichung der Montessori – Pädagogik durch Betreiben von Montessoritageseinrichtungen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fließt das Vermögen des Vereins ausschließlich anderen Montessori-Einrichtungen zu. Ein entsprechender Beschluss ist von der Mitgliederversammlung zu fassen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, in Angelegenheiten die den Verein betreffen.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit dem Tod eines Mitglieds
 - b.) durch freiwilligen Austritt
 - c.) durch Ausschluss aus den Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Dem auszuschließenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung eingeräumt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet nicht mit Ablauf des Betreuungsvertrages, sondern muss unabhängig davon schriftlich unter Einhaltung der o. g. Fristen gekündigt werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an.
2. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche.
4. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.



5. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
7. Darüber hinaus sind folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - g) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - h) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - j) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
8. Über Beschlüsse (außer Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Danach ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Mitgliederausschluss, Anträge zur Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks, Vereinsauflösung müssen in der Einladung schriftlich angekündigt werden.
9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dies ein anwesendes Mitglied verlangt.
1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Vorstand unterzeichnet werden muss.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
 - a) Es dürfen keine Ehepartner oder Lebensgefährten gleichzeitig Vorstandsämter ausüben oder zeitgleich in anderen Funktionen/Gremien innerhalb des Vereins oder der Einrichtung tätig sein (z. B. Elternbeirat).
 - b) Elternbeiratsmitglieder, die in den Vorstand gewählt wurden, müssen das Amt des Elternbeirates unverzüglich niederlegen (Interessenkonflikt).Die Aufgabenbereiche werden im Vorstand intern verteilt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vorstand nach §26 BGB).
3. Sollten von anderen Vereinsgremien oder Säulen (darunter fallen auch Projektgruppen, Arbeitskreise, etc.), Ausgaben getätigt werden, so muss der Vorstand unabhängig vom Geschäftswert dieser Ausgabe vorab zustimmen.



4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 200,00 ist der Beschluss von mindestens 2 Vorständen erforderlich.
5. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
6. In pädagogischen und personellen Belangen sucht der Vorstand mit den Pädagogen eine einvernehmliche Entscheidung.
7. In den Einrichtungen tätiges Personal darf nicht in den Vorstand gewählt werden.
8. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.
9. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr bei der Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Wahlverfahren

1. a. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
b. Die Wahl ist geheim.
c. Wiederwahl ist zulässig
2. Die Vorstände werden in einzelnen Wahlgängen gewählt, d.h. für jeden Kandidaten findet ein eigener Wahlgang statt. Gewählt ist wer in seinem Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Sollten mehr als fünf Kandidaten die einfache Mehrheit erzielt haben, so entscheidet die Anzahl der für sie abgegebenen Ja-Stimmen.
Haben weniger als drei Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, gibt es einen zweiten Wahlgang in dem die fehlenden Vorstandsmitglieder nachgewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, sie müssen zur Einarbeitung ihrer Nachfolger ein halbes Jahr zur Verfügung stehen. Möglichen Kandidaten kann vor den Wahlen Einblick in die Vorstandsarbeit gewährt werden.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt eine Nachwahl/Neuwahl nach Maßgabe des Vorstandes im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung oder, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich einfordern.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind:

- stichprobenartige Kontrolle der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - Prüfung der Übereinstimmung des Saldos der Bankkonten und der Kasse
 - Empfehlung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes
3. Den Rechnungsprüfern ist auf Verlangen die Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren.
 4. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§13 Abs. 1) und die Auflösung des Vereins (§14 Abs. 1).
b) Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich hierbei erneut Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.
c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handerhebung vorgenommen werden.
d) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.



§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung von den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einer anderen Montessorieinrichtung zu.

§ 15 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einzelne Geschäftsbereiche einem besonderen Vertreter (qualifizierten Geschäftsführer) übertragen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer für begrenzte Aufgabenbereiche oder allgemein für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine schriftliche Vollmacht erteilen und in diesem Rahmen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Vollmachtserteilung und Übertragung von Entscheidungsbefugnissen sind jederzeit widerruflich.
3. Der Geschäftsführer ist jedem Vorstandsmitglied gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.02.2011 beschlossen.